

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1909)
Heft: 7

Artikel: Eingabe der Lehrerinnen an den zürcher. Kantonsrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Zürichbergstr. 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Schweizerische Heimarbeitausstellung.

Es wird für die verehrten Leserinnen dieses Blattes von Interesse sein, etwas über die Vorarbeiten und den Zweck der demnächst stattfindenden schweizerischen Heimarbeitausstellung zu hören, schon deshalb, weil gerade auf diesem Gebiet ein grosser Teil der Frauen tätig ist und den dabei sich ergebenden Übelständen die Veranstalter der Heimarbeitausstellung entgegenarbeiten wollen.

Am 15. Juli wird die erste schweizerische Heimarbeitausstellung im Hirschengrabenschulhaus in Zürich eröffnet; die Ausstellung dauert bis 15. August, worauf sie nach Basel verlegt wird. Den Anstoss gaben die Resultate der Berliner Heimarbeitausstellung im Jahre 1906, die vom schweizerischen Arbeitersekretariat besucht wurde und den Gedanken nahe legte, auch in der Schweiz eine solche Ausstellung zu veranstalten.

Die Ausstellung hat den Zweck, das Publikum mit den meist wenig bekannten Verhältnissen, die in der Heimarbeit existieren, vertraut zu machen. Sodann hofft man auf Grund des gesammelten Materials und durch das öffentliche Interesse, das die Ausstellung wecken will, für die Gesetzgebung bahnbrechend zu wirken. Meistens sind es verheiratete Frauen, die Heimarbeit verrichten. Der Verdienst des Mannes mangelt vielleicht ganz, oder er reicht nicht aus, um eine zahlreiche Familie zu ernähren. Damit die Kinder nicht hungern und frieren müssen, oder damit sie nicht von einer Stunde auf die andere auf die Gasse gestellt werden, greift die Mutter zur Heimarbeit. Sie zieht es vor, anstatt in die Fabrik oder in ein Geschäft zu gehen, daheim zu arbeiten, indem sie eben glaubt, sich nebenbei doch noch der Familie widmen zu können. Man kann sich aber denken, wie es da oft mit der Ordnung und der Besorgung der Kinder und deren Erziehung bestellt ist. Die Mutter muss, um oft nur 2 Fr. im Tag zu verdienen, bis spät in die Nacht hinein arbeiten. Die Kinder werden schon im zartesten Alter ebenfalls zur Heimarbeit herangezogen; sie müssen vielfach die Pflichten der Schule gegenüber vernachlässigen, nur ganz wenig oder gar keine Zeit bleibt ihnen für die Schulaufgaben übrig; sie müssen helfen Geld verdienen. Da ist es nicht zu verwundern, wenn solche Kinder oft geistig und körperlich zurückbleiben, und wenn die Mutter durch die übermässige Arbeitsleistung, die mit der Lohnung in keinem Verhältnis steht, nervös und abgebrämt wird. Hie von wüssten diejenigen Personen, die mit der Beschaffung der Gegenstände für die Ausstellung betraut waren, manches Beispiel zu erzählen.

Eine Heimarbeiterin, die einen Kissenanzug in Arbeit hatte, machte mir folgende Angaben: „Für die Anfertigung eines Bettanzugs, bestehend aus Decke, „Pfulmen“ und Kissen, er-

halte ich 40 Rappen. Ich muss 16 Knopflöcher machen, ebensoviel Knöpfe annähen und dazu noch den Faden geben; zur Anfertigung brauche ich 3 Stunden.“ Es ist eine geübte Arbeiterin, die schon 12 Jahre solche Heimarbeit verrichtet. Sie zeigte mir ihr Lohnbuch; im Monat Dezember verdiente sie 64 Fr. 45 Rappen, dabei geht ab für Faden ca. 3 Franken; sie habe aber alle Nacht bis 12 und 2 Uhr gearbeitet, fügte sie hinzu. Eine Strickerin schreibt mir, dass sie beim grössten Fleiss mit stricken nicht mehr als 5 Rappen in der Stunde verdiene, sie möchte auch gerne an der Heimarbeitausstellung teilnehmen.

Die Sammlung der Gegenstände wurde durch Mitglieder der Ausstellungskommission besorgt und teils direkt von den Heimarbeitern, teils im Geschäfte selbst gekauft. Zu jedem Ausstellungsstück musste ein Fragebogen ausgefüllt werden und bei der Ausstellung selbst erhält jeder Gegenstand eine Etiquette mit den nötigen Angaben, wobei aber weder der Name des Heimarbeiters, noch der des Arbeitgebers bemerkt ist.

Die Beschaffung der Ausstellungsgegenstände hat viel Anstrengung und grosse finanzielle Opfer gekostet. Die Sache hätte nicht so bald durchgeführt werden können, wenn nicht durch den Bund und die Kantone beträchtliche Unterstützungen geleistet worden wären. Die schweizerische Heimarbeitausstellung trägt also amtlichen Charakter und verdient alles Zutrauen.

Die Wichtigkeit, welche die Heimarbeit ganz besonders für die Stellung der Frau hat, dürfte zu einer entsprechenden Anteilnahme und zum regen Besuch der Heimarbeitausstellung einladen. Um einen Teil der erforderlichen Mittel beizubringen, wird nach Beendigung der Ausstellung eine Verlosung der Gegenstände stattfinden. Damit ist dann eine gute Gelegenheit geboten, ein Scherlein zum Gelingen dieser segenbringenden Veranstaltung beizutragen.

S. A.

Eingabe der Lehrerinnen an den zürcher. Kantonsrat.

Zum richtigen Verständnis der nachstehenden Eingabe sei kurz an folgendes erinnert:

Im Jahre 1858 wurde durch Beschluss der Schulsynode eine Witwen- und Waisenstiftung für zürcher. Volksschullehrer ins Leben gerufen. Der Beitritt dazu wurde in § 310 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezbr. 1859 obligatorisch erklärt, die Jahresprämie auf 15 Fr. festgesetzt, wovon der Staat 5 Fr. übernahm. Nach dem Ableben des Versicherten erhielt seine Witwe eine Jahressrente von 100 Fr. bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheiratung, oder wenn keine Witwe hinterlassen wurde, erhielten die Waisen 100 Fr. jährlich, bis das jüngste Kind das 16. Alters-

jahr zurückgelegt hatte. Diese Bestimmungen wurden mehrmals geändert, 1890 traten neue Statuten in Kraft, nach welchen die Jahresprämie auf 64 Fr. festgesetzt wurde, wovon der Staat 24 Fr. übernahm; die Rente wurde auf 400 Fr. erhöht. 1859 betrug die Zahl der Versicherten 667, 1908 genau das Doppelte, 1334. Die Lehrerinnen waren durch die Statuten von 1890 von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit. Das erscheint auf den ersten Blick begreiflich: Lehrerinnen können keine Witwen hinterlassen und, da sie bei uns mit der Verheiratung aus dem Schuldienst ausscheiden, Waisen nur in dem seltenen Fall, dass sie als Witwen wieder eine Stelle übernehmen. Nun weist aber die Stiftung ein grosses Defizit auf, und es mussten Mittel und Wege gefunden werden, der Stiftung mehr Geld zuzuführen. Da tauchte der Gedanke auf, auch die Lehrerinnen sollten zum Beitritt gezwungen werden. Diese whrten sich an der letzten Schulsynode lebhaft dagegen, unterlagen aber; immerhin wurde später vom Regierungsrat entschieden, dass nur die seit 1. Januar 1909 in den Schuldienst eingetretenen Lehrerinnen zum Beitritt verpflichtet werden können. Auch mit diesem Entscheide geben sich die Lehrerinnen, und wie uns scheint, mit vollem Rechte, noch nicht zufrieden. Sie lehnen sich aber weniger gegen den Beitritt an sich auf, als gegen die Art ihrer Belastung, die in keinem Verhältnis steht zu dem Nutzen, den sie aus der Stiftung ziehen können. Nach den neuen Statuten sollen die Waisen der verheiratet gewesenen Lehrerin die Rente (600 Fr.) erhalten, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, oder die mütterlicherseits verwaisten Geschwister, bis das jüngste 18 Jahre alt ist, oder die Mutter der Lehrerin, sofern sie verwitwet ist. Man sieht, das sind alles Fälle, die nicht häufig eintreten werden; wenn also die Lehrerinnen trotzdem, wie die Lehrer, eine Jahresprämie von 80 Fr. entrichten sollen, so leisten sie ungleich viel mehr, als ihnen je von der Stiftung vergütet werden wird. Sie haben sich denn auch ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt, das dies zur Evidenz nachweist. An dieser Tatsache ändert auch das juristische Gutachten von Prof. Zürcher zugunsten der Lehrer nichts. Da auch der Staat zu grösserer Beitragsleistung herangezogen werden soll, kommt die Sache an den Kantonsrat und deshalb die folgende Eingabe an diese Behörde:

*Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!*

Im Namen einer Lehrerinnenversammlung, welche am 12. September 1908 in Zürich tagte, wurden an der kantonalen Schulsynode, 21. September 1908, in bezug auf die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer folgende Anträge gestellt:

- I. Es sei auf Grund fachmännischer Prüfung eine Versicherungsvorlage auszuarbeiten, die für alle Beteiligten quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsieht.
- II. (Bei Verwerfung dieses Antrages): Es sei § 1 der alten Statuten, mit dem Zusatz: „mit Ausnahme der Lehrerinnen“, unverändert in die neuen Statuten aufzunehmen.

Die kantonale Schulsynode hat beide Anträge abgelehnt und das Obligatorium des Beitrittes zur Stiftung auch auf die Lehrerinnen ausgedehnt. Eine von der Erziehungsdirektion in den letzten Tagen des Jahres 1908 nachträglich unter den Lehrerinnen veranstaltete Enquête zur Kenntnisgabe ihrer Stellung zu den von der Synode angenommenen Statuten ergab folgendes Resultat: Von 236 Lehrerinnen lehnten 97 ihren Beitritt zur Stiftung ab, 82 stimmten zu, 14 machten Vorbehalte, und 43 enthielten sich der Stimmabgabe.

Der Regierungsrat hat nun am 22. Januar 1909 die gegenwärtig im Schuldienst stehenden Lehrerinnen der Verpflichtung zum Beitritt entbunden, den Beschluss der Synode aber doch prinzipiell genehmigt, so dass nunmehr alle vom 1. Januar 1909 an als Verweserinnen oder definitiv gewählte Lehrerinnen in den zürcherischen Schuldienst tretenden weiblichen Lehrkräfte verpflichtet sind, der Stiftung beizutreten, und zwar unter den gleichen Bedingungen, die von einem grossen Teil der Lehrerinnen als unbillig beanstandet worden sind. Unsere jüngsten Kolleginnen werden aber schwerlich in der Lage sein, sich gegen ihre Einbeziehung in die Stiftung zu wehren. Die Folgen schweigender Anerkennung der neuen Anstellungsbedingungen hat

aber die gesamte zukünftige Lehrerinnenschaft zu tragen. Das unterzeichnete Komitee, dem in der genannten Lehrerinnenversammlung Vollmacht erteilt wurde zu den im Sinne unserer Anträge an die Synode notwendig werdenden weitern Schritten, gestattet sich daher, in dieser Angelegenheit den hohen Kantonsrat zu begrüssen und ihm die Bedenken mitzuteilen, die gegen die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung unter den von der Synode aufgestellten, vom Regierungsrat anerkannten Normen geltend gemacht werden können.

Der Regierungsrat übt gemeinsam mit der Erziehungsdirektion die hoheitliche Aufsicht über die Stiftung. Der Erlass der Statuten ist aber nicht als Ausfluss der Verordnungsgewalt zu betrachten, sondern gehört in die Kompetenzen der Synode. Die Regierung kann lediglich genehmigen oder nicht genehmigen, beziehungsweise Rechtswidriges von der Genehmigung ausschliessen. Es erscheint daher die Ausschliessung der vor 1909 patentierten Lehrerinnen — eine wichtige materielle Abänderung der Synodalbeschlüsse — nur haltbar unter der Voraussetzung, dass die Einbeziehung der Lehrerinnen rechtswidrig und ungültig und nur für die neuen Lehrerinnen zulässig ist, insofern ihnen bei der Zulassung zum Volksschuldienste die Pflicht des Beitritts überbunden werden könnte.

Vorausgesetzt aber, den Beschlüssen der Synode fehle die gesetzliche Grundlage, so kann die Beitrittspflicht der Lehrerinnen nicht dadurch bewirkt werden, dass das Lehrerinnenpatent nur solchen erteilt würde, welche sich zum Eintritte in die Stiftung verpflichten. Die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses ist bedingt durch den Ausweis über das erfolgreiche Bestehen gewisser Prüfungen, kann aber ohne Gesetz nicht an weitere Bedingungen geknüpft werden. Es ist etwas ganz anderes, wenn die Hochschullehrer von den kantonalen Behörden zum Beitritt zur Witwen- und Waisenstiftung der Hochschule verpflichtet werden, oder wenn andern von den Behörden nach freiem Ermessen angestellten Personen derartige Verpflichtungen auferlegt werden; denn wer anstellen oder nicht anstellen kann, kann auch Bedingungen an die Anstellung knüpfen. Die Erziehungsbehörden haben aber kein diskretionäres Ermessen in der Gewährung oder Nichtgewährung der Lehrerpatente und können deshalb das Recht dessen, der die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, nicht verklauen.

Die Schulsynode hat nun allerdings der Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung die rechtliche Basis zu geben versucht durch die ausdrückliche Berufung auf das Unterrichtsgesetz, das in § 310 den Beitrittszwang für die Lehrer in unanfechtbarer und unangefochterner Weise statuiert. Der Gesetzgeber hatte aber, als er im Jahre 1859 den § 310 aufstellte, nur männliche Lehrkräfte im Auge, wie auch alle Statuten, mit Ausnahme der neuesten, nur auf Männer zugeschnitten waren. Wenn nun Personen unter den § 310 fallen sollen, auf die er bisher nicht angewendet wurde, so ist dies nur möglich, wenn eine solche Einbeziehung als Möglichkeit in dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen enthalten war. Wir bestreiten es durchaus nicht, dass der Ausdruck Lehrer im Unterrichtsgesetz regelmässig nicht nur männliche Lehrer einschliesst; aber es ist doch keineswegs ausgeschlossen, dass er sich nur auf die letzteren beziehe, wenn diese Beschränkung durch den *Sinn* einer Bestimmung geboten erscheint. Da nun die ersten Statuten ausschliesslich auf Männer Rücksicht nahmen, darf doch wohl vermutet werden, dass auch nur Männer zum Beitritt gezwungen werden sollten. Zwar ist ja die Interpretation nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber von 1859 den Grundsatz aufstellen wollte, es sei gewissermassen jede Lehrstelle an die Stiftung beitragspflichtig; aber eine solche Auslegung ist doch gezwungen und künstlich. Besonders stark aber spricht für die restriktive Interpretation des § 310 der Umstand, dass man während Dezennien diese Bestimmung nur auf Lehrer angewendet hat. Wenn § 310 auch auf die Lehrerinnen sich mitbezieht, so wäre deren Ausschliessung, beziehungsweise die Duldung ihres Fernbleibens eine fortgesetzte Gesetzwidrigkeit gewesen, da außer dem Gesetzgeber niemand berechtigt gewesen, die Lehrerinnen vom Beitritt zu dispensieren. Es muss nun einigermassen befremden, wenn aus Gründen, die mit der Erkenntnis des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens nichts zu tun haben, zugestandenermassen wegen der Unterbilanz der Stiftung, eine durch die Praxis von Jahrzehnten sanktionierte Auslegung einer Gesetzesstelle aufgegeben und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung auf einmal auf einen rechtlich scharf individualisierten Personenkreis, die Lehrerinnen, ausgedehnt wird, deren Einbeziehung in eine reine Witwen- und Waisenkasse sich nicht genügend durch die persönlichen Verhältnisse rechtfertigen lässt. Denn der Tod einer weiblichen Lehrkraft macht keine ihrer weiblichen Angehörigen zur Witwe und bewirkt nur in den seltenen Ausnahmefällen, wo eine in den Schuldienst zurückgekehrte Witwe von Kindern wegstirbt, eine Verwaisung.

Allerdings sollen die Lehrerinnen nicht in die ursprüngliche Stiftung einbezogen werden, sondern in eine Stiftung, die den Versicherungzwang unter etwelcher Erweiterung des ursprünglichen Stiftungsdankens durch einige sehr bescheidene Anrechte formell

rechtfertigen will. Aber wenn der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers nicht auf eine Einbeziehung des gesamten Lehrpersonals an sich gerichtet war, sondern auf den ursprünglichen Zusammenhang von Beitrittspflicht und Rentenberechtigung, wie er für die Lehrer bestand, so kann dem gesetzgeberischen Willen eben nicht nachträglich ein anderer Inhalt unterschoben werden, als er ursprünglich besass. Es scheint also, dass man § 310 nicht ohne eine gewisse Gewalttätigkeit so auslegen kann, dass er nun heute noch nachträglich auf die Lehrerinnen ausgedehnt werden kann. Übrigens ist es auch zweifelhaft, ob die Synode, die keine Verwaltungsbehörde mit obrigkeitlicher Gewalt ist, kompetent sei, von sich aus § 310 des Unterrichtsgesetzes neu zu interpretieren, um auf Grund der neuen Interpretation die Lehrerinnen in die Stiftung einzubeziehen. Und die Genehmigung der Synodalbeschlüsse durch den Regierungsrat kann denselben selbstverständlich die fehlende gesetzliche Grundlage nicht ersetzen.

Die Beitrittspflicht der Lehrerinnen bedeutet aber einen Eingriff in die Vermögenssphäre der Versicherten. Sie kann daher nach dem Staatsrecht jedes Rechtsstaates, also auch nach zürcherischem Staatsrecht, nur durch Gesetz statuiert werden. Und die Instanz, welche den Zwang ausspricht, sei es durch Aufstellung neuer gesetzlicher Bestimmungen, sei es durch Interpretation schon bestehender, muss hierzu gesetzliche Kompetenzen haben. Somit erscheint die Mitwirkung des Kantonsrates beim Inkrafttreten der neuen Statuten der Witwen- und Waisenstiftung auch in bezug auf die Frage der Beitrittspflicht der Lehrerinnen in hohem Masse gerechtfertigt.

War die oppositionelle Haltung der Lehrerinnen teilweise bedingt durch die Bedenken, die sich gegen einen Versicherungzwang auf Grund von § 310 erhoben, so galt sie anderseits im besondern den *unbilligen Versicherungsbedingungen*. Wir geben gerne zu, dass das Prinzip der Gleichberechtigung in der Stiftung Ungleichheiten in den einzelnen Bezügen nicht ausschliesst, ja dass sogar in einzelnen Fällen Rentenansprüche überhaupt nicht geltend gemacht werden können. Wir geben ferner zu, dass das Privatinteresse des Einzelnen sich dem Kollektivinteresse der Gesamtheit unterzuordnen habe, und dass somit für den Wert der Versicherung nicht der Wert der einzelnen Bezüge massgebend ist, sondern das Verhältnis der Prämie zur Totalität der Rentenansprüche. Es scheint uns aber, die Stiftung könnte nur dann die Verkörperung des Solidaritätsgedankens sein, wenn nicht nur bei den Lehrern, sondern auch bei den Lehrerinnen Rechte und Pflichten einigermassen ins Gleichgewicht gebracht werden. Da nun die Lehrerinnen dieselbe Prämie (Fr. 80) zu entrichten haben wie die Lehrer, so darf billigerweise verlangt werden, dass die Kassenleistungen an die Gesamtheit der Lehrerinnen den Leistungen an die Gesamtheit der Lehrer entsprechen. Auch die Opferwilligkeit der Lehrer ist ja bis anhin nur so in die Erscheinung getreten, dass sie sich Statuten unterzogen, die, wenn auch nicht jedem einzelnen persönlich, so doch dem ganzen Kollegium Kassenleistungen garantierten, deren Wert dank dem Staatsbeitrag den Wert der Einzahlungen um ein Beträchtliches überstiegen.

Da das Exposé im amtlichen Schulblatt vom 1. Mai 1908, sowie die den Kapiteln zur Begutachtung überwiesene Statutenvorlage, über den Wert der uns zugesicherten Kassenleistungen keine Auskunft gab, brachten wir in den Kapiteln den Antrag ein, es möchten die zuständigen Behörden ersucht werden, durch eine unparteiische Instanz ein technisches Gutachten beizubringen über die Frage, welchen Wert die Versicherungsleistungen der Stiftung den Lehrerinnen gegenüber haben. Die Synode hat die neuen Statuten angenommen, ohne auf unsere Frage eine Antwort zu geben, und unsere jüngsten Kolleginnen sollen nun zu Prämienzahlungen verpflichtet werden, ohne vorerst Aufklärung über den Wert der Gegenleistung zu erhalten. Deshalb sahen wir uns nachträglich verlassen, von uns aus ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen. Das Resultat desselben bestätigt unsere Vermutungen. Es zeigt, dass die der Gesamtheit der Lehrerinnen gewährten Versicherungsleistungen in einem ausgesprochenen Missverhältnis stehen zur Höhe der Prämie.

Wir empfinden diese Benachteiligung um so mehr, als auch die Lehrerinnen, die sich ja nicht aus Kapitalistenkreisen rekrutieren, und die für ihre berufliche Ausbildung dieselben Opfer gebracht haben wie die Lehrer, in mannigfacher Weise durch Unterstützungs-pflichten gegenüber Angehörigen, alten Eltern, unversorgten Geschwistern und weitern Anverwandten in Anspruch genommen werden. Gewiss ist in unsrern sozialen Verhältnissen der Mann der normale Erhalter einer Familie; aber in den zahlreichen Fällen, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, treten die erwerbstätigen weiblichen Mitglieder der Familie in die Lücke und nehmen somit durch ihre Fürsorge dem Staat auch beträchtliche Armenlasten ab.

Es ist zwar vorgesehen, dass der Lehrerin, gewissermassen als Korrektiv der geringen Kassenleistungen, beim Eintritt in den Ruhestand $\frac{3}{4}$ der gemachten Kassenleistungen zurückerstattet werden. Wie die Statistik aber nachweist, gelangt durchschnittlich nur $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{10}$ der berechtigten Volksschullehrer in den Genuss eines Ruhe-

gehaltes. Von den Lehrerinnen verlassen zirka 50 % im Laufe der Jahre und Jahrzehnte den Schuldienst wegen Verehelichung, um allerdings zeitweise als unentbehrliche Reservetruppen des Lehrkörpers zu Stellvertretungen (Vikariaten) wieder herangezogen zu werden. Die Ruhegehaltserwartung wird sich also in den Reihen der Lehrerinnen erst etwa bei der 15. oder 20. realisieren. Gegen die Art dieser Rückerstattung sind übrigens in Lehrerinnenkreisen nicht unbegründete Bedenken laut geworden. Nach § 313 des Unterrichtsgesetzes bestimmt der Erziehungsrat im einzelnen Fall die Höhe des Ruhegehaltes (Pension) unter „Berücksichtigung der besondern Umstände“, und es könnte dabei leicht die Ausrichtung von Rückzahlungen als besonderer Umstand in Erwägung gezogen werden. Auch der Aktion der Lehrerinnen bei Besoldungsbewegungen wird die Anwartschaft auf Rückerstattung, und wenn sie sich noch so selten verwirklicht, keineswegs förderlich sein.

Es ist nun versucht worden, die starke Belastung der Lehrerinnen zu rechtfertigen mit dem Hinweis auf den Junggesellen und den Witwer, die auch keine Witwen hinterlassen und doch der Stiftung angehören müssen. Aber der Junggeselle, wie der Witwer, können im Schuldienst jederzeit eine Ehe eingehen, während die Verheiratung einer Lehrerin in der Regel die Aufhebung ihres Anstellungsverhältnisses nach sich zieht, sogar innerhalb der Wahlperiode. Wenn sich auch das Unterrichtsgesetz darüber ausschweigt, so fehlen anderseits gesetzliche Bestimmungen, die den Gemeinden die Entlassung der Lehrerin wegen ihrer Verheiratung verbieten und die Aufstellung bezüglicher Anstellungsbedingungen verunmöglichen würden. Es lassen denn auch die Bestimmungen der neuen Statuten bezüglich der Leistungen der Kasse an die Lehrerinnen deutlich erkennen, dass diese besondern Anstellungsverhältnisse auch für die Zukunft als Norm angenommen werden, insofern keine in irgend einer Form der Witwenrente entsprechende Leistung an den Gatten einer verstorbenen Lehrerin vorgesehen ist, wie dies beispielsweise bei den Lehrerversicherungskassen der Kantone Neuenburg und Genf der Fall ist.

Es wird ferner den Lehrerinnen nahegelegt, sich mit den geringen Versicherungsleistungen auszusöhnen, im Hinblick darauf, dass sie die gleiche kantonale Besoldung beziehen, wie die Lehrer. Wir lassen den Referenten der Schulsynode von 1875 für uns sprechen: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte, gleiche Arbeit, gleicher Lohn, sei unsere Losung. Ob ein Lehrer ledig oder verheiratet, ob er vermöglich sei oder einzig auf seine Besoldung angewiesen, ob mehr oder weniger tüchtig, darnach fragt ja der Staat auch nicht; er bezahlt die Arbeit und hat sie also auch einer Lehrerin zu bezahlen.“ Diesem bis heute im Kanton Zürich anerkannten Grundsatz scheint es nun keineswegs zu entsprechen, wenn an der Besoldung der Lehrerinnen Abzüge gemacht werden wollen, die nur zu einem kleinen Teil in Form von Kassenleistungen an die Gesamtheit der Hinterlassenen von Lehrerinnen zur Rückerstattung gelangen. Übrigens entrichtet die Mehrzahl derjenigen zürcherischen Gemeinden, die männliche und weibliche Lehrkräfte zugleich betätigen, den Lehrerinnen kleinere Besoldungszulagen als den Lehrern, so dass in diesen Gemeinden die Gesamtbesoldung des Lehrers grösser ist, als die der Lehrerin.

Die Leistungen des Staates an die Besoldungen der Lehrerinnen bedürfen noch folgender Beleuchtung: Nach dem amtlichen Lehrerverzeichnis von 1908 stehen von den 980 Primarlehrern 277, also 28,26%, im Alter von 20 bis 28 Jahren und beziehen also entweder bloss das kantonale Minimum oder dazu noch die erste Alterszulage (Fr. 100). Von den 228 Lehrerinnen stehen 130, also 57,45%, in diesem Alter. Es ist aber von wesentlichem Einflusse auf die Gesamtsumme der vom Staate ausgerichteten Alterszulagen, wie viele Lehrkräfte den verschiedenen Klassen oder Stufen der Alterszulage angehören. Da weniger Lehrerinnen in höhere Besoldungsklassen vorrücken, richtet der Staat an sie durchschnittlich weniger und niedrigere Alterszulagen aus als an die männlichen Lehrkräfte, die kantonale Durchschnittsbesoldung des Lehrers ist also grösser als diejenige der Lehrerin. Aber auch die Anwartschaft der Lehrerinnen auf den staatlichen Ruhegehalt ist, wie schon an anderer Stelle erwähnt, entsprechend geringer. Ebenso reduzieren sich die Leistungen des Staates betreffend den Nachgenuss der Hinterbliebenen am Einkommen, beziehungsweise am Ruhegehalt (§ 308 U. G.), da die Mortalität der Lehrerinnen nicht ihrer numerischen Stärke entspricht. Angesichts dieser Verhältnisse will es uns scheinen, es sei keineswegs gerechtfertigt, dass die Lehrerinnen, die der Staatskasse doch bis heute keinen Schaden zugefügt haben, zu grösseren Leistungen an die Deckung des Defizits der Stiftung herangezogen werden sollen, als die Lehrer.

Wenn einzelne Kantone der Lehrerin eine kleinere Besoldung ausrichten als dem Lehrer, so ist meistens auch ihre Ausbildungszeit entsprechend kürzer. Ebenfalls als eine gewisse Kompensation muss es betrachtet werden, dass in den meisten dieser Kantone das Besoldungsmaximum von der Lehrerschaft früher erreicht wird, als bei uns (Neuenburg, St. Gallen nach 15, Genf und Bern nach 10 Jahren). Beispielsweise beziehen im Kanton Bern 58,47% der Primarlehrerinnen

die staatliche Maximalbesoldung, im Kanton Zürich, wo das Maximum erst nach 20 Dienstjahren erreicht wird, 11% der Lehrerinnen. Ebenso wirkt im Sinne eines Ausgleiches die Möglichkeit, auch als Ehefrau durch Fortsetzung der gewohnten beruflichen Tätigkeit zum Unterhalt der Familie beitragen und im Alter die Ansprüche auf Pensionierung geltend machen zu können. So sind im Kanton Bern von 1075 Primarlehrerinnen 324 verheiratet, 33 verwitwet.

Als Ergebnis einer Umschau in der Schweiz und im Auslande fahren wir an, dass reine Witwen- und Waisenkassen das Obligatorium des Beitritts nicht auf die weiblichen Mitglieder des Lehrerstandes ausdehnen. Wo Lehrerinnen zum Beitritt in Lehrerkassen verpflichtet werden, handelt es sich um sogenannte gemischte Kassen, die ihre Mitglieder nicht nur auf Todesfall, sondern auch auf Invalidität und Alter (Pension) versichern. Fehlt bei diesen Kassen die Witwerrente, ist also der Lehrer doppelt, die Lehrerin nur einfach versichert, so wird der Ausgleich auf verschiedene Weise gesucht. Entweder entrichtet die Lehrerin eine kleinere Prämie, oder es wird die gesetzliche Altersgrenze zum Bezug der Pension tiefer angesetzt, und zugleich wird ihr bei Anlass des Rücktrittes wegen Verheiratung ein Teil der Einzahlungen zurückgestattet. So entrichtet die st. gallische Kasse an austretende Lehrerinnen 50% der gemachten Einzahlungen, die Berner Lehrerversicherungskasse (revidiert 1909) 60%, die Solothurner Rothstiftung 80%, die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Wallis sogar 100% der Einlagen, nebst Zins zu 4%. Diese Lehrerversicherungskassen funktionieren also für die Lehrerinnen gewissermaßen auch als Sparkassen, was bei der Gründung eines eigenen Hausesstandes als besondere Wohltat empfunden werden muss. In den Kantonen Neuenburg und Genf sind Lehrer und Lehrerinnen in ihren Ansprüchen grundsätzlich gleichgestellt: *Neuenburg. Fonds scolaire de Prévoyance. Jahresbeitrag pro Mitglied Fr. 60. Alterspension nach 30 Dienstjahren Fr. 800. Bei Todesfall Kapitalsumme von Fr. 3000, ausbezahlt an die Erben: Kinder (héritiers en ligne directe descendante), Witwe oder Witwer (conjoint survivant), Eltern (héritiers en ligne directe ascendante), ausnahmsweise auch Seitenverwandte (collatéraux). Genf. Caisse de Prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire. Jahresbeitrag pro Mitglied Fr. 200, wovon der Staat nach den Besoldungsstufen Fr. 80—120 übernimmt. Altersrente nach 25 Dienstjahren und vom 50. Altersjahr an Fr. 1600. Im Todesfall Kinder 75%, Ehegatte (veuf ou veuve) 50%, Eltern 25% der Altersrente.*

Wenn auch die erwähnten Kassen verschieden eingerichtet sind, so liegt doch allenthalben der gemeinschaftlichen Versicherung von Lehrern und Lehrerinnen das einfache Prinzip zugrunde, es sollen, entsprechend einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, auch die Ansprüche der Lehrerinnen an die Kasse mit ihren Leistungen übereinstimmen. Die vorliegenden neuen Statuten der zürcherischen Witwen- und Waisenstiftung weisen aber der Lehrerin innerhalb der Stiftung eine Stellung an, die den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspricht. Zwar ist ohne eine Erweiterung des Stiftungszweckes, die übrigens bereits durch die neuen Statuten der Stiftung in die Wege geleitet ist, eine quantitativ gleichwertige Versicherung der Lehrerinnen nicht durchzuführen. Aber gerade die wachsende Zahl der Lehrerinnen rechtfertigt das Verlangen, den weiblichen Stiftungsmitgliedern eine Versicherungsform zu bieten, die ihren persönlichen Verhältnissen ebenso entspricht, wie eine Witwen- und Waisenkasse den Bedürfnissen der männlichen Lehrerschaft. In diesem Sinne richteten wir unmittelbar vor der Synode „ein Wort zur Aufklärung an die Synoden“:

„Bei dem heutigen Stand der Versicherungstechnik sollte es möglich sein, ein Versicherungssystem zu finden, das allen Beteiligten, Lehrern und Lehrerinnen, Verheirateten und Unverheirateten, bei gleichen Pflichten eine quantitativ gleichwertige Versicherung bietet, wie dies andernorts bei ähnlichen Stiftungen und Kassen möglich gewesen. Wenn die Lehrerschaft zur Deckung des Defizits herangezogen werden soll, so kann auch dies nur geschehen im Sinne ganz gleicher Belastung von Lehrer und Lehrerin.“

Wir glaubten umso mehr auf Entgegenkommen rechnen zu dürfen, als nicht nur durch den Beitritt von 230 Lehrerinnen die Basis der Stiftung auf einmal beträchtlich erweitert worden, sondern auch die Tilgung des Defizites, bei dem sich ja die Lehrerinnen in gleicher Masse beteiligen wollten, wie die Lehrer, für absehbare Zeit gesichert worden wäre.

Nun ist zwar durch die versicherungstechnische Expertise festgestellt, dass die Stiftung auf Grund der neuen Statuten an jeder Lehrerinnenprämie *einen Gewinn von mindestens Fr. 90* erzielt, der wohl den Staatsfinanzen zugute kommt, aber schwerlich mit den Grundsätzen einer loyalen Versicherungsgesetzgebung zu vereinbaren ist. Wir hegen auch das feste Vertrauen, dass der Vorteil, der der Stiftung und indirekt den Finanzen des Kantons durch die starke Belastung der Lehrerinnen erwächst, für die Beschlussfassung des Kantonsrates nicht ausschlaggebend sei und er daher Bestimmungen, die wir als unbillig und ungerecht empfinden, nicht gesetzlich sank-

tionieren werde. Wir können uns auch, angesichts der Härten, die die gegenwärtigen Statuten in bezug auf die Lehrerinnen enthalten, nicht damit vertrösten lassen, dass laut § 21 in zehn Jahren eine Revision dieser Bestimmungen vorzunehmen sei.

Gestützt auf diese Ausführungen gestatten wir uns, für den Fall, dass Sie die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung beschliessen, an Sie das dringende Gesuch zu richten:

Sie möchten Ihren die Stiftung betreffenden Finanzbeschluss an den Vorbehalt knüpfen, dass eine neue Statutenvorlage ausgearbeitet werde, die für Lehrer und Lehrerinnen quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsieht.

Gestatten Sie uns noch ein Schlusswort. Man hat es den Lehrerinnen verargen wollen, dass sie die Frage ihrer Einbeziehung in die Stiftung nicht bloss vom Standpunkte des Gefühles aus beurteilten. Wir erinnern aber an das Vorgehen der Aargauer Lehrerinnen anlässlich der Umwandlung des aargauischen Pensionsvereins in eine reine Witwen- und Waisenkasse, sowie an die Aktion der St. Galler Lehrerinnen bei der Revision der Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Der Erfolg in beiden Fällen (Entlassung aus der Kasse einerseits, erhöhte Kassenleistungen anderseits) beweist, dass man auch anderwärts den Lehrerinnen das Recht zuerkennt, in Fragen der Versicherung die eigenen Interessen und diejenigen der Angehörigen zu wahren. Wir betrachten es gerade im Hinblick auf alle zukünftigen Kolleginnen, die sich den einmal in Kraft getretenen Statuten bedingungslos zu unterziehen haben, als eine ernste Pflicht der gegenwärtigen Lehrerinnen, dahin zu streben, dass dem Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit auch in bezug auf die Lehrerinnen in der Stiftung Geltung verschafft werde. Und sollte auf den Umstand Gewicht gelegt werden, dass bei unserm Vorgehen die Lehrerinnen der Städte in den vordern Reihen stehen, so bitten wir, zu beachten, dass den Lehrerinnen in Ortschaften, wo sie in grösserer Zahl wirken, der Zusammenschluss, die Verständigung und ganz besonders die unbefangene Meinungsausserung erleichtert wird.

Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Wir empfehlen Ihnen unsere Angelegenheit dringend zu wohlwollender Prüfung und Berücksichtigung.

Zürich, den 8. Mai 1909.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Das Komitee der Lehrerinnen.

Aus einem staatlichen Musterbetrieb:

Unter diesem Titel bringt das „Volksrecht“ nachstehende Notiz:

„Als wir vernahmen, dass von der Postdirektion in Lausanne zwei Frauen als Bureauchefs ernannt worden seien, da haben wir zu der Verfügung unsere Zustimmung ausgesprochen. Die Begleitumstände müssen wir aber als eines staatlichen Betriebes unwürdig bezeichnen. Die beiden weiblichen Dienstchefs sollen nämlich nicht die Gehälter beziehen, die ihnen nach ihren Dienstjahren zukämen. Laut Gesetz müssten die Gehälter mindestens 3800 Franken betragen, in Wirklichkeit aber betragen sie 3000 und 3300 Fr. Wir bezeichnen es als einen Skandal, wenn man in den Staatsbetrieben die Frauen dazu missbrauchen will, dass sie die Löhne drücken, und vor allem, dass sie dazu helfen sollen, ein Besoldungsgesetz in dieser unerhörten Weise zu umgehen. Wenn man die Frau für fähig erachtet, eine Stelle auszufüllen, so gebe man ihr den Lohn, der dem Vertreter des Amtes zukommt. Die Praxis, in dieser raffinierten Weise auf Kosten des Personals zu sparen, mag man den Privatbetrieben überlassen. Sie ist dort erbärmlich genug.“

Das weibliche Personal sollte sich zu solchen Stücklein aber auch nicht herbeilassen. Geschieht es, so liegt darin ein bedauerlicher Mangel an Solidarität; aber vielleicht ist das männliche Personal selbst schuld daran, wenn er konstatiert werden muss; denn die Art, wie die Post- und Telegraphenzeitung sich über die Frauen ausgesprochen hat, als die Ernennung bekannt wurde, trägt wahrhaftig nicht dazu bei, die Frau als Kämpferin neben den Mann zu stellen. Wenn man will, dass sie zur gemeinsamen Wahrung der Berufsinteressen bereit sei, so gilt es zuerst, sie als vollwertige Kollegin zu respektieren; erst dann kann man auch erwarten, dass sie als vollwertige Kollegin handelt.“

Die Entrüstung, die da zum Ausdruck kommt, und die wir im übrigen teilen, berührt etwas eigentlich, und gar der Rat, das weibliche Personal sollte sich zu solchen Stücklein nicht hergeben. Kommen denn die Herren erst jetzt zu der Überzeugung, dass das Besoldungsgesetz umgangen wird? Wissen sie nicht, dass durch die Vollziehungsverordnung zum Besoldungs-